



Beitragsordnung gemäß Beschluss an der Hauptversammlung 2024

- Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
- Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit
 - für Kinder und Jugendliche 30,00 €
 - für Erwachsene 40,00 €
 - für Familien 70,00 €
 - für in Ausbildung befindliche Personen und Studenten über 18 Jahre **auf Antrag** 30,00 €
 - für Ehrenmitglieder und Schiedsrichter beitragsfrei

Der jährliche Abteilungsbeitrag beträgt derzeit

- Abteilung Fußball Erwachsene 40,00 €
- Abteilung Fußball Kinder und Jugendliche 25,00 €
- Abteilung Fußball AH 25,00 €
- alle anderen Abteilungen Erwachsene 25,00 €
- alle anderen Abteilungen Kinder und Jugendliche 20,00 €
- für in Ausbildung befindliche Personen und Studenten über 18 Jahre **auf Antrag**

Abteilung Fußball	25,00 €
alle anderen Abteilungen	20,00 €

Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen dem Vereinsvorstand vorzulegen. Anschriftenwechsel und Kontenänderung sind **sofort** mitzuteilen.

- Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) inbegriffen.
- Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt **jährlich** zum 15.02., der des Abteilungsbeitrages **jährlich** zum 15.08 durch Abbuchungsverfahren über EDV.

Die Bankverbindung der Sportgemeinde Nellingen lautet:

Volksbank Laichinger Alb e.G.	BIC	GENODES1LAI
BLZ 630 913 00 Kto.Nr. 131271040	IBAN	DE76630913000131271040

- Mitglieder, die am Abbuchungsverfahren durch Lastschrift nicht teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis 28. Februar bzw. August durch Überweisung auf obiges Konto. Beiträge, die danach per Rechnung von uns angefordert werden müssen, werden mit einem Bearbeitungszuschlag von mindestens 5,00 € belastet.
- Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1.4. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Der Fälligkeitstag für den Abteilungsbeitrag ist der 1.10. eines laufenden Jahres. Sind die Beiträge zu diesen Zeitpunkten bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu 50,00 € je Einzelfall verhängen.
- Die Abteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung zusätzlich Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilungen bekannt zu geben.
- Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis zum 1. Dezember und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Mit der Kündigung erlischt gleichzeitig die Vollmacht für den Einzug des Beitrages.
- Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden entsprechend den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert.